

944/A XX.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Brigitte Povysil, Dr. Pumberger, Mag. Haupt, Dr. Ofner, Haller betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz geändert wird  
Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen werden (Fortpflanzungsmedizingesetz - FMedG), BGBl. Nr. 275/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Samen und Eizellen, die für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden sollen, sowie entwicklungsfähige Zellen dürfen höchstens fünf Jahre oder - wenn dieser früher eintritt - höchstens bis zum Tod der Person, von der der Samen oder die Eizellen stammen, aufbewahrt werden.“

2. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26. § 17 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. XXX/1999 tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.“

### Begründung:

Das Fortpflanzungsmedizingesetz bestimmt in § 17 derzeit, daß Samenzellen, Eizellen und entwicklungsfähige Zellen höchstens ein Jahr aufbewahrt werden dürfen.

Dazu wird von medizinischer Seite vom Arbeitskreis für Andrologie und sexuelle Funktionsstörungen festgestellt „daß ein großer Anteil der Patienten, die um Aufbewahrung von Spermien und Embryonen an uns herantreten, Krebspatienten sind, die vor dem Beginn einer Chemotherapie stehen. Unter der Chemotherapie wird der Reproduktionsapparat meist so geschädigt, daß nach Beendigung eine Fortpflanzung auf natürlichem Weg kaum mehr möglich ist.“

Eine andere von der Beschränkung der Aufbewahrungsfrist auf ein Jahr negativ betroffene Patientengruppe sind Frauen, welche bereits In - Vitro - Fertilisations - Patientinnen sind und durch die Jahresregelung drei Monate nach Ihrer ersten Niederkunft bereits die nächste künstliche Schwangerschaft einleiten müßten. Dies bedeutet eine unzumutbare physische und psychische Belastung für die betroffenen Frauen. Eine neuerlich von Beginn an eingeleitete IVF - Maßnahme wäre aber mit hohen weiteren Kosten verbunden (rund 30.000,- S / Versuch).

5 - 7% aller Paare in Österreich müssen ungewollt kinderlos bleiben. Mit medizinisch unterstützten Fortpflanzungsmaßnahmen kann man jedoch vielen Paaren ihren Kinder -

wunsch erfüllen. Daher wäre eine Änderung von § 17 Fortpflanzungsmedizingesetz eine große Erleichterung für die betroffenen Patienten.

Die Antragsteller schlagen aus diesen Gründen eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von einem auf fünf Jahre vor, wobei die Aufbewahrungsfrist jedenfalls mit dem Tod des jeweiligen Samen - oder Eizellenspenders enden soll. Damit können einerseits die aufgezeigten Probleme durch die zu kurze Aufbewahrungsfrist behoben werden, andererseits werden die in den Gesetzesmaterialien zum Fortpflanzungsmedizingesetz festgehaltenen Gründe für eine Beschränkung der Aufbewahrungsfrist, nämlich daß "Generations sprünge" und ein unnatürlich weiter Zeitabstand zwischen der Samen - oder Eizellenspende und der Geburt des Kindes verhindert werden sollen, damit nach wie vor ausreichend berücksichtigt.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.